

## Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Anlage 13 (zu § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 23 GemHVO)

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1. Ergebnismrücklagen	0 €	0 €
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses <sup>1)</sup>	1.761 €	1.176 €
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses <sup>1)</sup>	0 €	0 €
2. Zweckgebundene Rücklagen	0 €	0 €
Rücklagen gesamt	1.761 €	1.176 €
<sup>1)</sup> Gegebenenfalls Ausweis etwaiger Davon-Positionen (§23 Satz 2 GemHVO).		

Ergebnismrücklagen werden aus den geplanten Ergebnissen des Ergebnishaushaltes ermittelt. Sie nehmen die Überschüsse einzelner Haushaltsjahre auf und dienen in späteren Jahren zum Ausgleich auftretender Defizite.

### 1. Ergebnismrücklagen

#### 1.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die Rücklage wird aus positiven Ergebnissen des Ergebnishaushaltes gebildet. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2018 sowie die Entwicklung des Jahres 2019 werden es zulassen, die Abschreibungen 2018 und 2019 vollständig zu erwirtschaften. In Summe werden beide Jahre zusammen einen Überschuss mit rd. 1,76 Mio. Euro erbringen. Dieser Überschuss dient dem Ausgleich der jährlichen Unterdeckungen 2020 bis 2023.

#### 1.2. Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Die Rücklage wird aus dem Sonderergebnis gebildet. Da in das Sonderergebnis überwiegend nur schwer planbare Geschäftsvorfälle einfließen (v.a. Abgänge aus Vermögensgegenständen aus dem Sachvermögen und/oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen über dem Buchwert), enthält der Haushaltsplan kein positives oder negatives Sonderergebnis. Ein solches kann erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt werden. Sonderergebnisse der Jahre 2018 und 2019 stehen derzeit noch nicht fest und werden jeweils mit dem Erstellen der beiden Jahresabschlüsse ermittelt.

### 2. Zweckgebundene Rücklagen

Bei der Gemeinde Rudersberg ist eine Bildung einer zweckgebundenen Rücklage im Moment nicht vorgesehen.

Neben den Ergebnismrücklagen können auf freiwilliger Basis zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Diese Rücklagen haben allerdings nichts mit der aus der kameraleen Rechnungslegung bekannten Allgemeiner Rücklage zu tun. Sie bestehen insbesondere nicht zwingend aus liquiden Mitteln. Die zweckgebundenen Rücklagen schmälern vielmehr auf der Passivseite der Bilanz das Basiskapital und entziehen dem System des Haushaltsausgleiches Kapital. Mit anderen Worten, Mittel, die in die zweckgebundenen Rücklagen eingestellt werden, stehen nicht mehr dem allgemeinen Haushaltsausgleich zur Verfügung.